

BETRIEBLICHE ALTERSVERSORGUNG MIT DER UNTERSTÜTZUNGSKASSE

Steuervorteile nutzen für eine sorgenfreie Zukunft



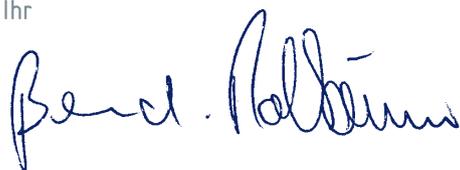
SO WICHTIG WIE EINFACH: BETRIEBLICHE ALTERSVERSORGUNG MIT DER UNTERSTÜTZUNGSKASSE

Eines ist sicher: Wer sich auf die gesetzliche Rente verlässt, wird im Alter seinen Lebensstandard nicht halten können. Das Umlagesystem der Rentenversicherung beruht auf der 1889 von Bismarck eingeführten „Altersversicherung“. Schon wegen des demographischen Wandels ist das Modell, bei dem die jeweils Berufstätigen mit ihren Beiträgen die Rente der Älteren sichern, instabil geworden: Bestritten 1970 noch fünf Beitragszahler das Auskommen eines Rentners, waren es 2000 zwei und 2030 wird es voraussichtlich nur noch ein Beitragszahler sein.

Die staatliche Altersversorgung wird für die heute Berufstätigen, vor allem die jüngeren, allenfalls noch die Grundversorgung leisten können. Je jünger die Berufstätigen sind, desto unsicherer ist die Versorgungslage der gesetzlichen Rentenversicherung. Schon heute beträgt die gesetzlich festgeschriebene Mindestrente nur 43 Prozent des Nettoeinkommens. Können Sie sich vorstellen, im Alter von weniger als der Hälfte Ihres Nettogehalts zu leben? Sie müssen das nicht – wenn Sie jetzt handeln.

Die Unterstützungskasse ist einer der fünf Durchführungswege der betrieblichen Altersvorsorge in Deutschland. Von ihr können sowohl Arbeitgeber als auch Arbeitnehmer in hohem Maße profitieren. Auf den folgenden Seiten stellen wir Ihnen das Konzept der Unterstützungskasse vor, mit dem Arbeitnehmer auf besonders vorteilhafte Weise eine attraktive Zusatzrente erlangen können.

Ihr



Bernd Rothäuser
Geschäftsführer der F&U Assekuranz Makler GmbH



Die drei Säulen der Altersversorgung:
Die erste Säule ist die gesetzliche Rentenversicherung. Die betriebliche Altersversorgung, zu der auch die Unterstützungskasse gehört, ist die zweite Säule der Alterssicherung, die dritte die private Altersvorsorge.

Weniger ist nicht Mehr – verhindern Sie Vorsorgelücken!

Bruttoeinkommen



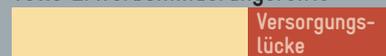
Nettoeinkommen



Altersrente mit 67 Jahren



volle Erwerbsminderungsrente



halbe Erwerbsminderungsrente



DAS PRINZIP DER UNTERSTÜTZUNGSKASSE

Arbeitgeber und Arbeitnehmer schließen eine Vereinbarung darüber, dass ein Teil des Bruttogehalts oder -lohns für die betriebliche Altersversorgung entnommen wird.

Grundsätzlich stehen für die betriebliche Altersversorgung zwei Möglichkeiten offen:

Entgeltumwandlung:

Arbeitgeber und Arbeitnehmer vereinbaren, dass ein Teil des Bruttoeinkommens direkt – also vor Steuern und teilweise vor Sozialversicherung – für die betriebliche Altersversorgung eingezahlt wird.

Arbeitgeber-Finanzierung:

Das Unternehmen übernimmt die Beiträge z.B. um neue fähige Mitarbeiter für die Firma zu gewinnen oder wichtige Leistungsträger zu binden. Die Arbeitgeber-Finanzierung kann auch ein attraktives Angebot an den Arbeitnehmer bei Gehaltsverhandlungen sein. Auch hier gilt das Prinzip vor Steuern und teilweise vor Sozialversicherung.

In beiden Fällen werden die Beiträge von der Unterstützungskasse zu 100 Prozent in eine Rückdeckungsversicherung investiert. Zur Sicherheit wird die Rückdeckungsversicherung an den Arbeitnehmer verpfändet. So ist der Altersversorgungsanspruch jederzeit garantiert. Geht der Mitarbeiter in den Ruhestand, zahlt ihm die Unterstützungskasse die Versorgungsleistung.

Der Arbeitgeber muss sich um nichts kümmern, denn die Unterstützungskasse erledigt die Verwaltung der betrieblichen Altersversorgung. Die Kostenfreiheit der Unterstützungskasse und die Bilanzneutralität sind sichergestellt.

Arbeitnehmerfinanzierte Unterstützungskasse (Bruttogehalts-Umwandlung)



Tipp:

Die monatlichen Beiträge zur betrieblichen Altersvorsorge kann auch der Arbeitgeber übernehmen (Arbeitgeber-Finanzierung) – eine attraktive Variante bei Gehaltsvereinbarungen!

MIT DER UNTERSTÜTZUNGSKASSE GEWINNEN ALLE

Der Gesetzgeber fördert die betriebliche Altersvorsorge. Dazu hat er vorteilhafte Regelungen getroffen.

Bei Finanzierung durch den Arbeitnehmer:

Der Teil des Bruttogehalts/-lohns, der in die Unterstützungskasse eingezahlt wird, ist bis zu einer Höhe von vier Prozent der Beitragsbemessungsgrenze sozialabgabenfrei und bis zu einer Höhe von 75 Prozent des Bruttogehalts steuerfrei. Erst bei Auszahlung als Rente oder Kapital ist diese mit dem dann geltenden individuellen Steuersatz zu versteuern. Dieser Steuersatz ist in der Regel deutlich niedriger, weil die Einkünfte im Ruhestand für gewöhnlich unter dem Erwerbseinkommen liegen. Zudem können Freibeträge angerechnet werden. Gegebenenfalls wird die Zusatzrente auch gänzlich steuerfrei ausbezahlt.

Bei Finanzierung durch den Arbeitgeber:

Zahlt der Arbeitgeber die Beiträge für die Unterstützungskasse, bleibt der Versorgungsaufwand für den Arbeitnehmer steuer- und sozialversicherungsfrei.



Beitragsbemessungsgrenze der Rentenversicherung:

Diese Grenzgröße legt fest, bis zu welcher Höhe Einkommen sozialversicherungspflichtig sind. Die Beitragsbemessungsgrenze wird jährlich angepasst und beträgt 2009 5.400 Euro monatlich (West-Tarif). Die vom Arbeitnehmer durch Entgeltumwandlung finanzierte betriebliche Altersversorgung ist bis 4% der Beitragsbemessungsgrenze der Rentenversicherung sozialabgabenfrei. Darüber liegende Beiträge sind sozialabgabepflichtig.



ZUKUNFT SICHERN, GELD SPAREN UND STEUERVORTEILE NUTZEN: RECHENBEISPIEL ZUR UNTERSTÜTZUNGSKASSE

Musterrechnung Entgeltumwandlung (für jährliche Zahlungsweise)	ohne Entgeltumwandlung	mit Entgeltumwandlung
Bruttoeinkommen	30.000,00 EUR	30.000,00 EUR
Jährlicher Betrag aus Entgeltumwandlung		2.400,00 EUR
Arbeitnehmerpauschbetrag (§ 9a EStG)	920,00 EUR	920,00 EUR
Sonderausg.-Pauschbetrag (§ 10c [1] EStG)	36,00 EUR	36,00 EUR
Vorsorgepauschale (§ 10c [2] EStG)	2.575,00 EUR	2.489,00 EUR
zu versteuerndes Einkommen	26.469,00 EUR	24.155,00 EUR
sozialversicherungspflichtiges Einkommen	30.000,00 EUR	27.600,00 EUR
Beitrag Rentenversicherung	2.985,00 EUR	2.746,20 EUR
Beitrag Arbeitslosenversicherung	495,00 EUR	455,40 EUR
Beitrag Krankenversicherung	2.595,00 EUR	2.387,40 EUR
Beitrag Pflegeversicherung	367,50 EUR	338,10 EUR
Einkommensteuer	4.711,00 EUR	4.023,00 EUR
Solidaritätszuschlag	259,10 EUR	221,26 EUR
Kirchensteuer	423,99 EUR	362,07 EUR
Netto-Einkommen	18.163,41 EUR	17.066,57 EUR
Ersparnis an Steuern und SV.-Beiträgen		1.303,16 EUR
Nettoaufwand 2009		1.096,84 EUR
Monatlicher Nettoaufwand 2009		91,40 EUR

Sparen aus dem Brutto:

Mit der Entgeltumwandlung kann ein Arbeitnehmer bei einer Nettobelastung von rund 50 Prozent der eingezahlten Beiträge Kapital ansparen und spart dabei Steuern. Für das Unternehmen sinkt der Arbeitgeberanteil an den Sozialabgaben.

Die Beispielrechnung zeigt den Fall eines Arbeitnehmers, 30 Jahre, mit einem jährlichen Bruttoeinkommen von 30.000 Euro. Der Steuerberechnung liegt die Grundtabelle zugrunde, Kranken-versicherungs- und Kirchensteuerbeiträge sind berücksichtigt. Renteneintrittsalter: 67 Jahre.

Arbeitnehmerfinanzierte Unterstützungs-Kassenzusage Beispiel: 200,- EUR

	ohne Gehalts- umwandlung mit 91,40 EUR	mit Unter- stützungskasse 200,- EUR
garantierte monatliche Rente:	215,30 EUR	417,00 EUR
gesamte monatliche Rente:	384,90 EUR *	842,40 EUR
Vorteil über Unterstützungskasse monatlich: 457,50 EUR		

Arbeitnehmerfinanzierte Unterstützungs-Kassenzusage Leistungen im Alter 67 – Kapital

	ohne Gehalts- umwandlung 91,40 EUR	mit Unter- stützungskasse 200,- EUR
Ablaufleistung:	99.400 EUR *	217.580,- EUR

Vorteil über Unterstützungskasse: 118.180 EUR

* Stand 1/2009. Kollektiv-/Rahmenvertrag unverbindlich.

DIE VORTEILE DER UNTERSTÜTZUNGSKASSE IM ÜBERBLICK

- **Erhebliche Steuerersparnis während der Einzahlungsphase:** Bildung der Altersversorgung aus dem Bruttoeinkommen. Mit rund 50 Prozent Nettobelastung wird eine 100-prozentige Sparquote erzielt.
- **Nochmalige Steuerersparnis bei Auszahlung:** Versteuerung der Leistungen erst im Alter zu den dann niedrigeren Steuersätzen. Bei der Kapitalisierung (bei einmaliger Auszahlung des Kapitals) kommt es zur günstigen Anwendung der Fünftelregelung, die die Unterstützungskasse deutlich attraktiver macht als andere Modelle zur Altersvorsorge.
- **Sozialabgabenfrei bis 4% der Beitragsbemessungsgrenze:** Bei Finanzierung durch den Arbeitnehmer (Entgeltumwandlung) entfallen die Sozialabgaben für Beiträge, die maximal vier Prozent der Beitragsbemessungsgrenze zur gesetzlichen Rentenversicherung betragen. Bei Finanzierung durch den Arbeitgeber sind die Einzahlungen dauerhaft sozialabgabenfrei.
- **Bei der Unterstützungskasse gibt es sehr viel höhere Beitragsobergrenzen als bei den anderen Durchführungswegen!** Hier dürfen also hohe Jahresbeiträge steuerfrei angelegt werden. Das macht die Unterstützungs-

kasse zur idealen Lösung für Menschen mit hohem Vorsorgebedarf, aber auch für ältere Arbeitnehmer. Auch für Absicherung der Altersversorgung von geschäftsführenden Gesellschaftern ist sie besonders geeignet.

- **Flexibilität in der Einzahlungsphase:** Die angestrebte Versicherungsleistung lässt sich auf mehrere Verträge mit unterschiedlichen Fälligkeitsdaten aufteilen. Das ermöglicht mehrere Auszahlungsoptionen – es besteht jeweils Wahlrecht zwischen Rentenzahlung und Kapitalisierung.



Sie können sich die Versicherungsleistungen aus der Unterstützungskasse bereits ab dem 62. Lebensjahr oder auch noch fünf Jahre nach Erreichen des gesetzlichen Rentenalters von 67 Jahren auszahlen lassen. Mit dieser Flexibilität gewinnen Sie interessante Gestaltungsmöglichkeiten.

- **Mehrgleisigkeit möglich:** Neben der Unterstützungskasse können Sozialversicherungs- und Steuerfreiheit bis zu 4% der Beitragsbemessungsgrenze ein weiteres Mal genutzt werden, beispielsweise durch die Umwandlung der Vermögenswirksamen Leistungen (VL) hin zu einer Direktversicherung.
- **Sicherheitspolster erweiterbar:** Optional können Hinterbliebenen- oder Invaliditätsabsicherung vereinbart werden (Abdeckung der sogenannten biometrischen Risiken).
Verstirbt der Versicherte innerhalb der Rentengarantiezeit – diese beginnt mit der ersten Rentenzahlung –, wird die Rente bis zum Ablauf des vereinbarten Zeitraums an die Hinterbliebenen weitergezahlt. Zusatzdeckungen wie Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung oder Kapitallebensversicherungen können integriert werden.
- **Hartz-IV-Schutz:** Die betriebliche Altersversorgung ist vor staatlichem Zugriff geschützt, wird also nicht auf das Arbeitslosengeld II angerechnet.
- **Für Arbeitgeber:** Versorgungsansprüche werden nicht in der Bilanz ausgewiesen (Bilanzneutralität). Den Verwaltungsaufwand übernimmt die Unterstützungskasse.



Fünftelregelung:

Bei der Fünftelregelung wird die kapitalisierte Summe steuerrechtlich auf fünf Jahre verteilt. Das verschafft Arbeitnehmern einen deutlichen Steuervorteil.



Gerne beraten wir Sie, wie Sie die Unterstützungskasse für Ihre betriebliche Altersversorgung einsetzen und die Vorteile und Gestaltungsmöglichkeiten optimal nutzen können.



Bücheler Weg 27
53347 Alfter
Telefon: 02 28/96 76 97-15
Telefax: 02 28/96 76 97-29
E-Mail: info@fu-assekuranz.de
Internet: www.fu-assekuranz.de